

**Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

---

**Band 16**

**Juristische Repetitorien und  
staatliches Ausbildungsmonopol in  
der Bundesrepublik Deutschland**

**Von**

**Dr. Wolfgang Martin**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**WOLFGANG MARTIN**

**Juristische Repetitorien und staatliches  
Ausbildungsmonopol in der Bundesrepublik Deutschland**

**Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

**Herausgegeben von  
Wolfgang Graf Vitzthum  
in Gemeinschaft mit  
Martin Heckel, Ferdinand Kirchhof  
Hans von Mangoldt, Thomas Oppermann  
Günter Püttner  
sämtlich in Tübingen**

**Band 16**

# **Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol in der Bundesrepublik Deutschland**

**Von**

**Dr. Wolfgang Martin**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Martin, Wolfgang:**

Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol in  
der Bundesrepublik Deutschland / von Wolfgang Martin. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1993

(Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht ; Bd. 16)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07704-0

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: W. März, Tübingen

Druck: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin 49

Printed in Germany

ISSN 0935-6061

ISBN 3-428-07704-0

## Vorwort

Die Idee zu einer Arbeit über die privaten Rechtslehrer entstand nach dem Besuch des Repetitoriums von Herrn Rechtsanwalt Dr. *Horst Kuschmann* in den Jahren 1969 und 1970 in Frankfurt am Main. Das dort von einem früheren wissenschaftlichen Assistenten der Frankfurter Fakultät Gebotene kontrastierte dermaßen mit dem, was sich in der juristischen Literatur über das Repetitorienwesen fand, daß mich dieses Phänomen auch nach meinem Wechsel nach Tübingen beschäftigte.

Dort fand ich schließlich Ende 1977 in Herrn Prof. Dr. Dr.h.c. *Thomas Oppermann* einen verständnisvollen Doktorvater, der – kooptiert mit der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften – mich mit diesem Thema annahm. Dafür, und für den Rat, es historisch und dogmatisch zu akzentuieren, danke ich ihm besonders. Zweitgutachter war Herr Professor Dr. *Günter Püttner*, der sich dankenswert mit der Arbeit engagiert befaßte.

Das Manuskript wurde Anfang 1990 abgeschlossen. Die Schrift ist im Frühjahr 1991 von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation angenommen und dank der Empfehlung von Herrn Prof. Dr. *Oppermann* in die „Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht“ aufgenommen worden. Dafür danke ich dem Herausgeber, Herrn Prof. Dr. *Wolfgang Graf Vitzthum*. Der Entwicklung seither gilt ein kurzer Nachtrag.

Darmstadt, im September 1991

*Wolfgang Martin*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	21
<i>Erster Teil</i>	
<b>Bestandsaufnahme der Juristenausbildung – Universitätsphase – in der Bundesrepublik Deutschland</b>	22
<i>Erster Abschnitt</i>	
<b><i>Die staatliche Ausbildung</i></b>	22
A. Heutiger Zustand in seiner Entwicklung seit 1945 . . . . .	22
I. Herkömmliche Ausbildung . . . . .	22
1. Ausbildung zum Justizjuristen . . . . .	22
a) Studium . . . . .	23
b) Prüfung . . . . .	28
2. Ausbildung zu den sonstigen juristischen Berufen . . . . .	31
II. Einstufige Ausbildung . . . . .	34
1. Studium . . . . .	35
2. Prüfung . . . . .	37
B. Studienrealität . . . . .	40
I. Zeitraum von 1945 bis 1965 . . . . .	40
1. Die Verfassung der Universitäten . . . . .	40
2. Stellung des juristischen Lehrpersonals . . . . .	44
3. Lehrveranstaltungen . . . . .	46
4. Studenten . . . . .	48
II. Zeitraum von 1965 bis heute . . . . .	51
1. Die Verfassung der Universitäten . . . . .	51
2. Stellung des juristischen Lehrpersonals . . . . .	55



3. Lehrveranstaltungen . . . . .	58
a) Herkömmliche Ausbildung . . . . .	58
b) Sogenannte Einstufige Ausbildung . . . . .	60
4. Studenten . . . . .	62
C. Die Reformdebatte . . . . .	67

## Zweiter Abschnitt

### **Die Privatausbildung** 73

A. Schriftliche Repetitorien . . . . .	73
I. Tatsächliches . . . . .	73
II. Rechtliche Einordnung . . . . .	77
1. Grundrechte . . . . .	77
a) Art. 5 Abs. 3 GG . . . . .	77
b) Art. 5 Abs. 1 GG . . . . .	82
c) Art. 12 GG . . . . .	82
d) Art. 14 GG . . . . .	83
2. Einfaches Bundes- und Landesrecht . . . . .	83
a) Gewerbeordnung . . . . .	83
b) Ordnungsrecht . . . . .	83
c) Privathochschulrecht . . . . .	84
aa) Echte Privathochschulen . . . . .	84
bb) Unechte Privathochschulen . . . . .	85
d) Fernunterrichtsschutzgesetz . . . . .	86
e) Privatschulrecht . . . . .	87
B. Mündliche Repetitorien . . . . .	87
I. Rechtliche Behandlung . . . . .	87
1. Verfassungsrecht . . . . .	87
2. Sonstige Regelungen . . . . .	88
a) Gewerbeordnung . . . . .	88
b) Ordnungsrecht . . . . .	89

Inhaltsverzeichnis 9

c) Privathochschulrecht . . . . .	89
d) Recht der freien Unterrichtseinrichtungen . . . . .	89
e) Privatschulrecht . . . . .	90
aa) Recht des Privatunterrichts . . . . .	90
bb) Eigentliches Privatschulrecht . . . . .	92
f) Ordnungsrecht . . . . .	93
g) Zwischenergebnis . . . . .	93
II. Tatsächliche Verhältnisse . . . . .	93
1. Ausbildungskapazitäten im Bundesgebiet . . . . .	93
2. Lehrmethode und Anzahl der Wochenstunden . . . . .	97
3. Beweggründe der Studenten zum Besuch von mündlichen Repetitorien . . . . .	99
a) Empirisch gewonnene Ergebnisse einer (1977 in Tübingen veranstalteten) Umfrage . . . . .	100
aa) Anlage . . . . .	100
bb) Auswertung . . . . .	101
b) Exposition . . . . .	101
c) Schlüsselfragen . . . . .	101
d) Einzelergebnisse . . . . .	102
e) Anteil aus sozial schwachen Schichten Stammender . . . . .	103
f) Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .	104
g) Vergleich mit weiteren zugänglichen Untersuchungen . . . . .	105

*Zweiter Teil*

**Geschichtliche Entwicklung** 114

Erster Abschnitt

***Die Geschichte der offiziellen Juristenausbildung in Deutschland*** 114

A. Das Aufkommen eines Bedürfnisses nach einer Ausbildung der Juristen . . . . .	114
I. Rezeptionszeit (13. – 16. Jahrhundert) . . . . .	114
II. 15. und 16. Jahrhundert . . . . .	116

III. Zwischenergebnis . . . . .	117
B. Die Entstehung eines rechtswissenschaftlichen Unterrichts an Universitäten	118
I. Konstituierung der Universitäten . . . . .	118
1. Universitas Scholarium und Magisterorganisation . . . . .	118
2. Planmäßige Gründungen . . . . .	120
II. Kirchliche und obrigkeitliche Aufsicht . . . . .	120
III. Studium und Prüfungen an der mittelalterlichen Universität . . . . .	121
1. Studiengang . . . . .	121
2. Examen . . . . .	123
IV. Die Studentenschaft im Mittelalter . . . . .	125
C. Die Entwicklung des Rechtsunterrichtes von der Neuere Zeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts . . . . .	126
I. Die Verfassung der Universitäten . . . . .	126
II. Stellung des juristischen Lehrpersonals . . . . .	128
III. Unterrichtsprogramm . . . . .	129
IV. Lehrveranstaltungen . . . . .	130
1. Unterrichtsformen . . . . .	130
2. Gestaltung der Lehrveranstaltungen . . . . .	131
V. Examina . . . . .	131
VI. Studenten . . . . .	133
D. Die Entwicklung der Staatsprüfungen . . . . .	134
I. Zustand bis 1495 . . . . .	134
II. Zustand ab 1495 . . . . .	135
1. Reichskammergericht . . . . .	135
2. Preußen . . . . .	136
a) Das Rescript vom 22.8.1693 . . . . .	136
b) Auskultatoren und Referendare . . . . .	136

## Inhaltsverzeichnis

11

aa) Referendarexamen	137
bb) Auskultatoren	137
c) Das Corpus iuris Fridericianum (1781)	138
3. Auswirkungen des preußischen Prüfungssystems	139
a) Verlagerung der theoretischen Ausbildung in den Vorbereitungsdienst	139
b) Position des Repetitors	141
4. Ausblick nach Süddeutschland	142
5. Auswirkungen des ALR	143
6. Inkrafttreten des BGB	144
7. Einführung von Klausuren und Hausarbeit	144
E. Die Entwicklung des Rechtsunterrichts im 19. Jahrhundert	146
I. Die Verfassung der Universitäten	146
II. Stellung des juristischen Lehrpersonals	149
III. Unterrichtsprogramm	150
IV. Lehrveranstaltungen	151
V. Studenten	152
F. Der Rechtsunterricht von 1900 bis 1934	153
I. Die Rechtsfakultäten	153
II. Unterrichtsveranstaltungen	154
G. Der Rechtsunterricht im Dritten Reich	156
I. Die Rechtsfakultäten	156
II. Die Justizausbildungsordnung des Reiches vom 22.7.1934	158
III. Studium	160
IV. Studenten	161

## Zweiter Abschnitt

***Die Geschichte der juristischen Privatausbildung*** 163

A. Älteste Anfänge	163
B. 19. Jahrhundert	164
C. 20. Jahrhundert	166

*Dritter Teil*

**Hinnehmbarkeit des Nebeneinander von staatlicher  
und privater Juristenausbildung in der Bundesrepublik  
Deutschland. Abhilfевorschläge** 176

## Erster Abschnitt

***Berechtigung des Vorbildungserfordernisses  
„rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität“*** 176

A. Ausschluß von Autodidakten	176
B. Regelungsbefugnis für die Juristenberufe	177
I. Richterberuf	177
1. Richterrecht	178
h a) Zugang zu öffentlichen Ämtern	178
b) Laufbahnprinzip	178
c) Höherer Dienst	180
2. Verfassungsrechtliche Grenzen	180
a) Art. 12 GG	180
b) Art. 33 Abs. 2 GG	181
aa) Übermaßverbot	181
α) Geeignetheit	182
β) Erforderlichkeit	183
γ) Verhältnismäßigkeit. Universitätsstudium	185
(αα) Ausbildung	185
(ββ) Akademische Bildung	186
3. Zwischenergebnis	188
II. Staatsanwälte	188
III. Höherer Verwaltungsdienst	188

IV. Notare . . . . .	188
1. Berufsbildkompetenz . . . . .	189
2. Zwischenergebnis . . . . .	190
V. Rechtsanwälte . . . . .	190
1. Staatsnähe . . . . .	190
2. Art. 12 Abs. 1 GG . . . . .	192
a) Zulassungsvoraussetzung . . . . .	192
b) Berufsbild . . . . .	193
c) Verhältnismäßigkeit . . . . .	193
d) Parallelwertung . . . . .	194
e) Zugangsmöglichkeiten für Außenseiter . . . . .	194
3. Zwischenergebnis . . . . .	195
C. Ergebnis . . . . .	195

Zweiter Abschnitt

***Rechtliche Position der Juristischen Repetitorien innerhalb der  
Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland*** 196

A. Rechtliche Bedenken gegenüber der Tätigkeit der Repetitoren . . . . .	197
I. Die verfassungsrechtliche Position der Repetitorien . . . . .	197
II. Beschränkungsmöglichkeiten . . . . .	197
1. Sachgerechte und vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls . . . . .	198
a) Entwertung der Universitätsausbildung . . . . .	198
b) „Unterlaufen“ des staatlichen Ausbildungsmonopols . . . . .	200
c) Gleichmäßigkeit der Ausbildung . . . . .	200
d) Vorschubleisten einer Chancengleichheit der Auszubildenden . . . . .	202
aa) Begriff der Chancengleichheit . . . . .	202
bb) Chancengleichheit und Prüfungsrecht . . . . .	203
cc) Bildungschancengleichheit . . . . .	204
dd) Zwischenergebnis . . . . .	207
III. Fehlende staatliche Kontrolle . . . . .	207
B. Ergebnis . . . . .	208

## Dritter Abschnitt

***Konsequenzen für den Staat aus dem Bestehen von  
Repetitorien hinsichtlich seiner Ausbildungs-Gestaltung*** 209

A.	Jurastudium generell . . . . .	209
B.	Jurastudium als Berufsvorbildung hinsichtlich des Berufsbildes „Volljurist“	210
C.	Folgerungen aus dem Prinzip der inneren Konsequenz . . . . .	212
	I. Lehrangebot als solches . . . . .	212
	II. Kongruenz mit der Staatsprüfung . . . . .	213
	1. Freiheit der Lehre . . . . .	214
	2. Ausgestaltung der Staatsprüfung als Aufgabe der Justizverwaltung . . .	215
D.	Ergebnis . . . . .	218

## Vierter Abschnitt

***Abhilfeschläge zur Zurückdrängung der Repetitorien*** 219

A.	Gesetzliche Reglementierung . . . . .	219
B.	Zwischenergebnis . . . . .	222
C.	Faktisches Entbehrlichmachen . . . . .	223
	I. Unter den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen . . . . .	223
	1. Studium . . . . .	223
	2. Zwischenergebnis . . . . .	224
	3. Innere Umgestaltung der ersten Juristischen Staatsprüfung . . . . .	224
	4. Zwischenergebnis . . . . .	226
	II. Faktisches Entbehrlichmachen nach einer Modifikation der derzeitigen Juristenausbildung (Universitäts- und Prüfungsphase – Erste Staatsprü- fung) . . . . .	227
	1. Studium . . . . .	227
	a) Unter Beibehaltung der Wissenschaftlichkeit des Universitätsstu- diums . . . . .	227
	b) Zwischenergebnis . . . . .	228

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	15
c)	Studium an Rechts- und Staatsschulen . . . . .	228
aa)	Rechts- und Staatsschulen mit Universitätsstatus . . . . .	230
bb)	Law Schools mit Fachhochschulstatus . . . . .	230
α)	Konzeption eines Teilstudiums an Law Schools . . . . .	230
β)	Vollstudium an Law Schools . . . . .	230
d)	Zwischenergebnis . . . . .	232
2.	Erste Prüfung . . . . .	232
a)	Nach Universittstudium . . . . .	232
aa)	Universittsprfungen fr Juristen . . . . .	233
α)	Vorhandene Universittsabschlsse . . . . .	234
β)	Diplomprfungen . . . . .	234
b)	Nach Studium an Rechts- und Staatsschulen . . . . .	235
aa)	Rechts- und Staatsschulen mit Universittsstatus . . . . .	235
bb)	Law Schools mit Fachhochschulstatus . . . . .	236
c)	Zwischenergebnis . . . . .	236
3.	Chance der Verwirklichung . . . . .	236
4.	Ergebnis . . . . .	238
	<b>Zusammenfassung</b>	239
	<b>Nachwort</b>	241
	<b>Anhang</b>	
A.	Fragebogen zur Einstellung von Jurastudenten der Examenssemester zu mndlichen juristischen Repetitorien . . . . .	248
B.	Auswertung in allen Einzelpositionen . . . . .	259
	<b>Literaturverzeichnis</b>	264



## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abschn.	Abschnitt
a.E.	am Ende
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom. 5. Februar 1794, zitiert nach §, Teil und Titel
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (bis 1910: Archiv für öffentliches Recht)
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
AVO	Ausführungsverordnung
BAföG	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung vom 26. August 1961 (SaBl. 1436)
bay.	bayerisch
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayZfRpfl.	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
BB	Der Betriebsberater
BBG	Bundesbeamtengesetz von 1953 i.d.F. v. 17.7.1971
Bd.	Band
begr.	begründet
Bek.	Bekanntmachung
berl.	berliner
BG	Bundesgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt, 1949-1950
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I, seit 1951
BM	Bundesminister
BR-Drs.	Verhandlungen des Bundesrates / Drucksachen

BT	Bundestag
BT-Drs.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages/ Drucksachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bw.	baden-württembergisch
CIF	Corpus juris Fridericianum
DBG	Deutsches Beamtengesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Diss.jur.	Juristische Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DR	siehe JW
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
E	Entscheidungssammlung
ebd.	ebenda
Erl.	Erlaß
etc.	et cetera
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FS	Festschrift
G	Gesetz(e)
GBI.	Gesetzblatt
GewArch	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz

GS	Gesetzsammlung (für die Königlich Preußischen Staaten)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hdb.	Handbuch
hess.	hessisch
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
hmb.	hamburgisch
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht (Berlin)
Lbl.	Loseblattsammlung
LG	Landgericht
m.a.W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
ms.	maschinenschriftlich
nieders.	niedersächsisch
nrw.	nordrhein-westfälisch
N.Z.Z.	Neue Zürcher Zeitung
o.	oben
o.ä.	oder ähnlich
öBGBI.	österreichisches Bundesgesetzblatt
o.T.	ohne Titel
OVG	Oberverwaltungsgericht
pr.	preußisch

prGS	Preußische Gesetzessammlung (bis 1906: Gesetzessammlung für die Königlich Preußischen Staaten)
RdErl.	Runderlaß
RdJ/RWS	Recht der Jugend vereinigt mit Recht und Wirtschaft der Schule
Rez.	Rezension
Rn.	Randnummer
RegBl.	Regierungsblatt
RG	Reichsgericht; Reichsgesetz
RGBL.	Reichsgesetzblatt (1871 - 1921)
RGBL. I	Reichsgesetzblatt (1922 - 1945)
rp.	rheinland-pfälzisch
Rspr.	Rechtsprechung
s.a.	siehe auch
schl.-holst.	schleswig-holsteinisch
s.o.	siehe oben
SDR	Süddeutscher Rundfunk
sog.	sogenannt
stg.	ständig(e)
StJhb	Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland
s.u.	siehe unten
u.a.	und andere(s)
u.ä.	und ähnlich
u.U.	unter Umständen
VR	Verwaltungsrundschau
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VerwArch	Verwaltungsarchiv
WissR	Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung)
wü.	württembergisch

z.B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZgesStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.T.	zum Teil
z.Zt.	zur Zeit

## Einleitung

Angesichts der „ubiquitären Präsenz“ juristischer Repetitorien muß man heute fragen: Ist es mit dem staatlichen Ausbildungsmonopol unter den für seine Aufrechterhaltung vorgebrachten rechtlichen Gesichtspunkten noch vereinbar, wenn das Rechtsstudium faktisch zu einem nicht unerheblichen Teil aus der Juristenfakultät hinausverlagert wird? Soll diese eines Tages zur Institution herabsinken, wo keine akademischen Lehrer, sondern lediglich beamtete Verteiler von Übungszeugnissen und Seminarscheinen tätig sind?

Daß wir uns dazu auf dem besten Wege befinden, illustrieren nicht zuletzt jene Anzeigen in Fachzeitschriften, worin die sich früher eher in einer Art Grauzone bewegendenden Repetitorien heute offen ihre Dienste anbieten. Es ist zwar noch immer kaum möglich, verlässliche Zahlen über den Repetitoriumsbesuch zu erhalten. Doch gibt es immerhin seit den fünfziger Jahren eine Reihe von Umfragen, welche den Schluß erlauben, daß bis zu 90%<sup>1</sup> aller Studenten es heute nicht wagen, ohne Hilfe eines juristischen Privatlehrers sich den Kommissionen der Justizprüfungsämter zu stellen.

Ist eine solche Entwicklung weg von der Hochschule in der historisch gewachsenen Struktur unserer Juristenausbildung „angelegt“? Der Beantwortung dieser auch hinsichtlich möglicher Abhilfe-Vorschläge für die Zukunft nicht unwichtigen Frage soll zunächst eine Bestandsaufnahme, beginnend mit dem Jahre 1945, dienen. Dem wird die Entwicklung der Privatausbildung im selben Zeitraum gegenübergestellt. Darüber hinaus soll sowohl die staatliche als auch die private Juristenausbildung bis zu ihren Anfängen zurückverfolgt werden und zwar speziell unter dem Gesichtspunkt, wann und warum sich das Phänomen der Repetitoren herausgebildet hat.

Nach diesem historischen Rekurs ist zu klären, ob die damaligen Entstehungsvoraussetzungen heute prinzipiell noch als gegeben angesehen werden können. Wenn schließlich jene „Verdrängungssituation“, von welcher auszugehen war, vor allem unter verfassungsrechtlichem Gesichtswinkel untersucht wird, so ebenfalls, um Möglichkeiten zu erarbeiten, wie einer prinzipiell monopolisierten staatlichen Ausbildung wieder zu ihrem Recht zu verhelfen ist. Entsprechende Abhilfevorschläge werden zur Diskussion gestellt.

---

<sup>1</sup> Die Untersuchungen und Schätzungen liegen zwischen 65% (*Heldrich*, S. 91) und 89% (so *Braschos/Maas*, S. 63). *Alex* (1967), zit. nach *Christian*, S. 4, ermittelte 79%; *Köbler* führt *Gudian* an, der im WS 1969/70 auf 86% kam.

## *Erster Teil*

# **Bestandsaufnahme der Juristenausbildung – Universitätsphase – in der Bundesrepublik Deutschland**

## Erster Abschnitt

### **Die staatliche Ausbildung**

Es sollen die Universitäten als Träger des staatlichen Ausbildungsmonopols mit den daneben bestehenden privaten juristischen Repetitorien verglichen werden. Zu diesem Zwecke wird zunächst die staatliche Juristenausbildung – getrennt nach der herkömmlichen und mittlerweile für Anfänger wieder allein verbindlichen und der sogenannten einstufigen<sup>1</sup> – sowohl hinsichtlich der Rechtslage als auch der tatsächlichen Ausgestaltung kurz geschildert.

#### **A. Heutiger Rechtszustand in seiner Entwicklung seit 1945**

##### **I. Herkömmliche<sup>2</sup> Ausbildung**

###### **1. Ausbildung zum Justizjuristen<sup>3</sup>**

Wer nach *sedes materiae* der deutschen Juristenausbildung fragt, sieht sich an eine nicht ohne weiteres erwartete Stelle verwiesen: nämlich das deutsche Richtergesetz<sup>4</sup>. „Zusammen mit den Landesrichtergesetzen ... (leitet es) erst-

---

<sup>1</sup> Die, worauf deren Gegner hinweisen, im Grunde eine – jeweils unterschiedlich ausgestaltete – mehrstufige Ausbildung ist – beziehungsweise *war*.

<sup>2</sup> Vgl. dazu „eine vergleichende Bestandsaufnahme“ von *Derwort*, JuS 1984, S. 491 ff.

<sup>3</sup> Für diese begriffliche „Abschichtung“ auch *Burgbacher/Gartmann/Grunow/Knieper/Rehbinder/Röttger/Wahl*, S. 11.

<sup>4</sup> Ursprünglich vom 8.9.1961 (BGBl. I. S. 713); die letzte Änderung stammt vom 25.7.1984 (BGBl. I. S. 995).

mals in Deutschland eine Gesetzgebung auf dem Gebiet des Richterdienstrechts“ ein, „deren Ausgangspunkt die Erkenntnis ist, daß die Richter als Träger der Rechtsprechung eine prinzipiell andere Aufgabe und Stellung als die Angehörigen der vollziehenden Gewalt haben.“<sup>5</sup> Dort finden sich neben § 5 in den §§ 5a bis 5d Rahmenregelungen, die durch Landesgesetze unter Ergänzung durch flankierende Rechtsverordnungen ausgefüllt wurden<sup>6</sup>. Bemerkenswert erscheint, daß „bundesrechtliche Vorschriften über die nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungen“<sup>7</sup> erstmals durch § 5d DRiG mit Wirkung vom 16.6.1972 aufgenommen wurden<sup>8</sup>.

### a) Studium

Die §§ 5 Abs. 1 und 5a Abs. 1 schreiben ein dreieinhalbjähriges Universitätsstudium<sup>9</sup> vor. Damit ist bereits für diese Phase solange ein staatliches Ausbildungsmonopol gegeben, als keine privaten deutschen Universitäten mit juristischen Lehrstühlen existieren<sup>10</sup>. Allerdings war der Gesetzgeber im

---

<sup>5</sup> Schmidt-Räntsch, S. 35. Gerner/Decker/Kauffmann, S. 53: „... erhob bereits der Frankfurter Oberbürgermeister Adickes in seiner berühmten Rede vor dem preußischen Herrenhaus am 30. März 1906 die Forderung nach grundlegenden Änderungen in der Struktur des deutschen Richterrechts, insbesondere nach Herauslösung der Richter aus der Beamtenhierarchie.“

<sup>6</sup> Letzteres ist etwa in Bayern der Fall, wobei die Rechtsverordnung auf dem Beamtenengesetz gründet. Zusammenstellung bei Schönfelder, Nr. 97.

<sup>7</sup> Schmidt-Räntsch, S. 86.

<sup>8</sup> Durch Art. I Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des DRiG vom 10.9.1971 (BGBl. I. S. 1557).

<sup>9</sup> „Regelmäßig wird als Universität zu bezeichnen sein, was so in einem Staat genannt ist“, Wieczorek, Anm. B II A zu § 2 GVG; zu den Abgrenzungsschwierigkeiten heute aufgrund der „Akademisierung des tertiären Bildungsbereiches“ Rupp, HdBWissR, S. 40.

<sup>10</sup> Oppermann, S. 320; ders. spricht (JZ 1983, S. 857 [865]) von einer förmlichen Einfügung einer „Privathochschulfreiheit in die Verfassung – analog zu Art. 7 Abs. 4 GG –, von der „eine stimulierende Wirkung auf die staatlichen Universitäten ausgehen könnte“; ähnlich ders. in DVBl. 1983, S. 865; dazu ferner Köttgen, S. 22 ff.; Nachweise bei Wolff-Bachof II, S. 298. Ausdrücklich vorgesehen sind Privathochschulen in Art. 61 der hessischen Verfassung sowie in Art. 30 der rheinland-pfälzischen Verfassung. — In Rheinland-Pfalz hat denn auch zum 1.10.1984 die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung Koblenz – mit zunächst 39 Studenten und 9 Studentinnen – den Lehrbetrieb eröffnet, JuS 1985, Heft 1, S. IX; laut DER SPIEGEL vom 29.8.1988 (Nr. 35), S. 66, eine „Manager-Schmiede“ ... (mit) zur Zeit 170 Studenten“. Die frühere private Medizinische Hochschule und heutige Universität Herdecke-Witten (mit bisher vier Fakultäten [Medizin, Zahnmedizin, Wirtschafts- und